

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618)

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I, S. 338),

§§ 1 bis 5a, 6a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618)

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I, S. 745)

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2005 (GVBl. I, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2016 (GVBl. I, S. 70),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung am **13. Dezember 2016** die folgende

V. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 24. Oktober 2001

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2017 pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **5,45 €**,
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwasser in einer Grundstückskläreinrichtung **4,90 €**

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt Steinau an der Straße bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **5,45 EUR** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5.$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt Steinau an der Straße der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese V. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Steinau an der Straße tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 14. Dezember 2016

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.

Uffeln
Bürgermeister